

FS Kerner

Karl-Ludwig Kunz

# Zum Konzept der „Punitivität“ und seiner Entwicklung im internationalen Vergleich

---

I.

Punitivität, verstanden als hitzköpfige, mit feindseligen Gefühlen gegen Straffällige verbundene Befürwortung des Einsatzes von Strafsanktionen in aller Härte und Schärfe unter Ausblendung der gebotenen Vernunft und Mäßigung, ist in der Kriminologie zum zentralen Topos, ja schon zum Modethema geworden. Da es bei Punitivität um eine emotional „heiße Temperatur“<sup>1</sup> der gesellschaftlichen Empfindung von Kriminalität geht, handelt es sich bei der Punitivität um eine komplexe gesellschaftliche Attitüde. Diese Attitüde bezieht sich auf den eher exkludierenden oder inkludierenden Umgang mit Rechtsbrechern. Exkludierend ist eine soziale Praxis, die Rechtsbrecher mit der Sanktion aus der Gesellschaft demütigend ausgrenzt. Inkludierend bedeutet, eine maßvolle, mit Integrationschancen verbundene Sanktion zu bevorzugen. Die auf Exklusion gerichtete Attitüde ist komplex und unscharf.

Im Einzelnen ist umstritten, welche Komponenten ein solches komplexes Phänomen aufweist. In der Literatur wird ein Bündel von Komponenten zur Bestimmung von Punitivität vorgeschlagen. Dazu gehören nach Helmut Kury:

- Aktivitäten des Gesetzgebers durch Verschärfung der Sanktionsdrohungen (Anhebung der Höchst- und Mindeststrafen, Ausbau der sichernden Maßregeln), Ausweitung der Strafzone (Neukriminalisierungen) und Abbau der Rechtsstellung des Beschuldigten im Strafverfahren;
- Veränderungen des Reaktionsverhaltens der Bevölkerung (Anzeigebereitschaft) und insbesondere der Gerichte durch Verhängung von mehr oder härteren Strafen;
- von Massenmedien und populistischen Politikern angeheizte Kritik der Öffentlichkeit an einer integrativen Sozial- und Kriminalpolitik und einer angeblich zu großen Milde der Justiz gegenüber Kriminellen.<sup>2</sup>

Jene Komponenten zeichnen sich dadurch aus, dass sie im Wesentlichen mit Mitteln der quantifizierenden Sozialforschung bestimmbar sind. Zu den entsprechenden Untersuchungsanordnungen mit quantitativ messbaren Variablen gehören etwa regional vergleichende und/ oder zeitlich rückblickend vergleichende Studien zum Vollzug der Todesstrafe, zu Veränderungen der Sanktionsschärfe nach Häufigkeit und Dauer der verhängten Freiheitsstrafen und Verurteilungen zu Sicherungsverwahrung, zur vermehrten Anwendung eingriffsintensiver Sanktionen (unbedingte Freiheitsstrafe statt bedingter oder nichtfreiheitsentziehender Strafen), zu Zuwächsen der Eintritte in den Strafvollzug und der Inhaftierungsdauer, Abnahmen vorzeitiger bedingter Entlassungen, zum Anteil Strafgefangener an der Wohnbevölkerung, zur Belegungsquote der Strafanstalten, zur Differenz zwischen Tatverdächtigen und Verurteilten, zur Anzeigebereitschaft der Bevölkerung und zu den demoskopisch erfassbaren individuellen Einstellungen gegenüber der wahrgenommenen offiziellen Strafhärte. Auffällig ist, dass die als maßgeblich erachteten

---

<sup>1</sup> (GARLAND 2001, 11).

<sup>2</sup> Vgl. etwa (KURY / OBERGFELL-FUCHS 2008); vgl. auch (KURY / KANIA / OBERGFELL-FUCHS 2004); (KURY / OBERGFELL-FUCHS 2006); (KURY / BRANDENSTEIN / OBERGFELL-FUCHS 2009).

Komponenten des Phänomens Punitivität offenbar im Hinblick auf ihre Zugänglichkeit für eine exakte quantifizierende Zählung bestimmt werden. Vereinfacht ausgedrückt: An Punitivität ist relevant, was quantifizierend messbar ist. Fragen der Gegenstandsadäquanz des methodischen Zugangs, der Vollständigkeit der gewählten Bausteine und ihres theoretischen Zusammenhanges werden dabei vernachlässigt.

Bewusst wird Punitivität hier als gesellschaftliche Attitüde gekennzeichnet. Der aus der darstellenden Kunst stammende Begriff der „Attitüde“<sup>3</sup> meint ein posierendes Gebaren als Symbol eines bestimmten Seelenzustandes. Die interaktive Struktur des Posierens gegenüber anderen, die sich ihrerseits posieren, deutet auf eine kollektive Befindlichkeit des Phänomens im Sinne Emile Durkheims «conscience collective»<sup>4</sup> hin, die sich individualpsychologisch nicht hinreichend fassen lässt. Alle stehen auf der Bühne eines Theaters, in dem es nur Schauspieler und keine Zuschauer gibt, und ihr Posieren ist nicht für sich selbst, sondern für andere bestimmt.

Die punitive Attitüde gibt sozusagen ein lebendes Bild der Gemütslage der Gesellschaft ab: Ein Bild, welches hintergründigem, nur mühsam tätliche Aggressionen unterdrückendem Zorn über die Dreistigkeit der Verbrecher und die Unfähigkeit von Polizei und Justiz Ausdruck gibt. Für dieses Bild steht in der Schweiz der Begriff „die Faust im Sack machen“. In Deutschland wurde dazu der zum „Wort des Jahres 2010“ gewählte Begriff des „Wutbürgers“ geprägt. Der Begriff meint seinem Erfinder zufolge einen Bürger, welcher mit der bürgerlichen Tradition, dass zur politischen Mitte auch *Contenance* und eine innere Mitte gehört, gebrochen hat und sich mit Empörung, Zorn und Groll gegen die als Willkür empfundenen Entscheidungen „derer da oben“ wendet. Die Angst vor Neuem und Fremdem schaffe „leicht [einen] Wutbürger, der sich gegen alle wendet, die anders leben, anders aussehen, anders glauben“.<sup>5</sup> Der Philosoph Ralf Konersmann bezeichnet die „neue postkritische Wut“ ohne Augenmaß als „Fanatismus der Saturierten“. Sie sei „rechthaberisch, starrsinnig, selbstgerecht, hysterisch“.<sup>6</sup>

Politiker und Medien waren bis vor kurzem die Akteure der öffentlichen Auseinandersetzung mit dem Kriminalitätsthema, welche, einem Schauspiel vergleichbar, vor einem passiv rezipierenden Publikum inszeniert wurde. Dieser Stil der Kriminalpolitik, der dazu diente, aus der populistisch simplifizierenden Dramatisierung des Kriminalitätsthemas eigenen Profit zu schöpfen, wurde in den us-amerikanischen Wahlkämpfen der 1980er-Jahre entwickelt<sup>7</sup> und fand alsbald in Europa Nachahmung. Heute vollzieht sich eine Entwicklung, die Kriminalpolitik nicht länger nur als „Zuschauersport“<sup>8</sup> verstehen lässt, sondern bei der neben der polit-medialen Aufführung eines „Theaters des Schreckens“<sup>9</sup> eine autopoietische<sup>10</sup> Aufreizung des Publikums zu Aversionen und Hass durch dieses selbst stattfindet. Ähnlich wie Gewaltexzesse von Fans und Ultras bei Sportanlässen sich nur oberflächlich auf den Spielverlauf beziehen und Formen der „intrinsischen“ Gewalt scheinbar um ihrer selbst willen geübt werden<sup>11</sup>, entwickelt die gesellschaftliche Punitivität eine selbstreferentielle Dynamik, die keiner konkreten Anlässe bedarf. Ist der Funke des von populistischen Politikern und Medien entfachten Zorns einmal auf das Publikum übersprungen, so bildet er dort ein Feuer, das

<sup>3</sup> Vgl. <http://de.wikipedia.org/wiki/Attit%C3%BCde>.

<sup>4</sup> Durkheims Konzept der „conscience collective“ ist über das Werk verstreut und findet sich etwa in (DURKHEIM 1976); (DURKHEIM 1981); (DURKHEIM 1977); das Manuskript einer zentralen, 1894 in Bordeaux gehaltenen Vorlesung ist verschollen.

<sup>5</sup> Kurbjuweit, Dirk: Der Wutbürger. In: Der Spiegel. Nr. 41, 2010, S. 26–27.

<sup>6</sup> Konersmann, Ralf: Die Widerspenstigkeit der Wutbürger. In: Hamburger Abendblatt 31. 3. 2011.

<sup>7</sup> Zur Analyse dessen in den USA vgl. (BECKETT 1997); (SIMON 1997).

<sup>8</sup> (EDELMAN 2005, 4).

<sup>9</sup> (VAN DÜLMEN 1995).

<sup>10</sup> Vgl. (MATURANA / VARELA 1980).

<sup>11</sup> (SUTTERLÜTY 2003).

relativ unabhängig von offiziellen „Meinungsmachern“ weiter lodert und angesichts der Unerfüllbarkeit des Sicherheitsverlangens schwer rational zu beeinflussen ist. Das Publikum hat sich seine Meinung über die angeblich katastrophale Sicherheitslage und die Unfähigkeit des Staates zum Schutz der Bürger belehrungsresistent gebildet und überspielt seine situations- und objektungebundene Beängstigung durch wechselseitige Bestätigung seiner Vorurteile. Eine verbreitete punitive Mentalität strukturiert speziell für Menschen, die mit der Verarbeitung des komplexen Panoptikums der Sicherheitslage überfordert sind, das Weltbild und gibt ihm Sinn. Die Unabhängigkeit der punitiven Attitüde von einer Referenz auf die komplexe soziale Realität bewirkt einen Realitätsverlust, der es nahezu unmöglich macht, die angebotenen Deutungen zu überprüfen.

Als stille, sozial gebilligte Vorform der Lynchjustiz ist Punitivität die Eigenschaft eines Kollektivs, die sich nicht ohne Sinnverlust in den psychologisch individualisierbaren Begriff der „Einstellung“, welche eine aus Erfahrung kommende Reaktion meint, fassen lässt. Während die Einstellung sich explizit auf eine persönliche Bereitschaft (Prädisposition) zur wertenden Beurteilung (die Strafeinstellung zur Beurteilung der wahrgenommenen offiziell getätigten Strafpraxis) bezieht, besteht die punitive Attitüde in einem Gebaren, welches fern einer objektbezogenen Beurteilung eine Gemütslage zum Ausdruck bringt, welche sich zu der üblicherweise schamhaft zu versteckenden Straflust offen bekennt. Durch wechselseitiges „Anspielen“ von Straflust verliert diese den Charakter des Skandalösen und wird zu einem sozial verbreiteten und akzeptierten Phänomen, das durchaus als Bindemittel der Gesellschaft taugt. Diese Zusammenhänge bleiben einer summierenden Erhebung individueller Strafeinstellungen durch Bevölkerungsbefragungen<sup>12</sup> verborgen.

Aber auch Daten der Kriminalstatistik erlauben nicht ohne weiteres Rückschlüsse auf Punitivität. Die Punitivität bezieht sich auf eine Befindlichkeit der Gesellschaft und nicht etwa unmittelbar auf eine von den förmlichen Instanzen der Kriminalitätskontrolle betriebene Sanktionspraxis. Die Strenge der staatlichen Kriminalitätskontrolle ist folglich kein direkter Maßstab für Punitivität. Sie kann jedoch ihrerseits von einer vermehrten gesellschaftlichen Punitivität beeinflusst sein, welche von den Gerichten und dem Strafvollzug nachvollzogen wird. Nur in diesem mittelbaren Sinne lassen sich Angaben über Sanktionierungspraktiken als Indizien für das gesellschaftliche Ausmaß von Punitivität verstehen.

Damit ist Punitivität eher ein Thema der Politologie als der Psychologie und der quantifizierenden Statistik strafrechtlicher Reaktionen. Das Umfeld dieses Themas bilden der Bedeutungsverlust der Anliegen einer integrativen Sozialpolitik und der Reintegration von Straffälligen, das Entstehen einer Angstkultur, die Politisierung der Sicherheit in dem durch Medien und um Profil bemühte Politiker angeheizten dramatisierenden *Crime Talk* an den Stammtischen, der Prestigeverlust von Expertentum infolge einer weniger durch Expertenmeinungen gestützten und eher populistisch emotional gesteuerten Gesetzgebungspolitik und die Taubheit der offiziellen Kriminalpolitik für empirische Befunde.<sup>13</sup>

## II.

Die punitive Wende (*punitive turn*<sup>14</sup>) hin zu einem Strafpopulismus (*penal populism*<sup>15</sup>) wurde 1975 durch die Kritik von James Q. Wilson<sup>16</sup> an dem bisherigen von der President's Crime Commission

<sup>12</sup> Zu solchen etwa (REUBAND 2011).

<sup>13</sup> So die von mir als „Zeichen der Krise“ gedeuteten Umstände, vgl. (KUNZ 2011, § 30, 325 ff.)

<sup>14</sup> (YOUNG 2002, 228).

<sup>15</sup> (PRATT 2007).

<sup>16</sup> (WILSON 1975).

vertretenen Konzept der Kriminalprävention durch Erforschung und Behebung der tiefgründigen Ursachen (*root causes*) eingeleitet. Wilsons Vorschläge lauten im Wesentlichen, dass die Gerichte sich auf das Aburteilen statt auf die „mythische“ Aufgabe der Schuldfeststellung konzentrieren sollen, dabei für die Bestimmung des Strafmaßes uniforme Standards verwenden sollen, Freiheitsentzug als Regelstrafart dienen sollte und Rückfall zu Strafverschärfung führen sollte. Dieses alsbald von der US-Justiz strikt befolgte Programm des *tough on crime* führte seit den frühen 1980er Jahren zu einer drastischen Vermehrung und Verschärfung der strafrechtlichen Reaktionen auf Kriminalität und einer geradezu explosionsartigen Mehrbelastung des Strafvollzugs. Diese erst in den letzten Jahren leicht abgeschwächte Entwicklung wird von einer sozialen Attitüde getragen, welche die radikale Abkehr von einem zweckrationalen, unter anderem auch um Resozialisierung bemühten Strafrecht zugunsten von einem an illusionären Sicherheitsverlangen ausgerichteten, Straftäter zahlreich und lange degradierend wegsperrenden Strafrecht propagiert. Während die Diagnose einer solchen punitiven Wende für die USA nicht bestreitbar ist<sup>17</sup>, bezieht sich eine neue Kontroverse darauf, ob diese von David Garland prominent analysierte<sup>18</sup> Wende auch in Westeuropa und insbesondere den deutschsprachigen Ländern eingetreten ist. Während die einen eine mit den USA in einer gewissen Zeitverschiebung grundsätzlich übereinstehende Entwicklung in Westeuropa attestieren<sup>19</sup>, meinen andere, die westeuropäischen Nationen seien von der Welle der Punitivität weitgehend verschont geblieben<sup>20</sup>. Der vorliegende, Hans-Jürgen Kerner in herzlicher Verbundenheit gewidmete, Beitrag will zur Klärung dessen beitragen.

### III.

Vergleicht man „harte“ Daten hinsichtlich der förmlichen Reaktionen auf Kriminalität in Westeuropa, so ergeben sich erstaunliche Differenzen zwischen den einzelnen Nationen. Am Beispiel von Daten zum Strafvollzug ergibt sich etwa, dass die absolute Gefangenenrate zwischen Finnland (2009: 60) und Island (2009/11: 60) im einen Extrem und Russland (2007/11: 574) im anderen Extrem differiert. Die USA kommen sogar 2008/2009 auf die exorbitant hohe Rate von 743. Neben Russland, der Ukraine (2009/10: 334), Litauen (2009/10: 260), der Tschechischen Republik (2011: 216), der Slowakei (2010: 185), der Türkei (2009/11: 166), Spanien (2009/11: 159) und Ungarn (2009: 153) weisen England und Wales (2010/11: 153) sowie Schottland (2011:152) bemerkenswert hohe Gefangenenraten auf. In relativ scharfem Kontrast dazu sind die Gefangenenraten der deutschsprachigen Länder (Deutschland 2010: 85; Österreich 2010: 103; Schweiz 2010: 79), Frankreichs (2011: 102) und insbesondere Skandinaviens (Dänemark 2010: 71; Schweden 2009: 78; Finnland 2009: 60) vergleichsweise mäßig. Die Veränderungen der Raten seit 1992 ergeben im Wesentlichen, dass hohe Raten mit hohen Steigerungen einhergehen und umgekehrt. So stiegen die Gefangenenraten seit 1992 in der Türkei um + 207,4%, in der Tschechischen Republik + 60,0%, in Spanien um + 51,4%, in England und Wales um +70% und in Schottland um +47,6%. Nur in Finnland (-7,7%), Rumänien (- 30,1%) und Nordirland (-20,5%, wohl wegen der politischen Befriedung des Landes) ging die Gefangenenrate zurück. Finnland hat sogar seine Gefängnispopulation – begleitet von verschiedenen Gesetzesreformen – von 190 im Jahr 1950 auf 110 im Jahr 1977 und 54 im Jahr 1999 erheblich reduzieren können. Die Gefangenenraten stagnierten in der Schweiz (0%) und in

<sup>17</sup> Vgl. nur (IRWIN / AUSTIN 2001).

<sup>18</sup> (GARLAND 2008); vgl. auch (GARLAND 2001); (GARLAND 2004); (GARLAND 2007).

<sup>19</sup> (WACQUANT 1999); (WHITMAN 2003); (LOADER 2006); (STRENG 2006); (OELKERS / ZIEGLER 2009); (SACK 2010)

<sup>20</sup> (PRATT / BROWN / BROWN / HALLSWORTH / MORRISON 2005); (TONRY 2004); (OBERWITTLER / HÖFER 2005); (TONRY 2007); (SNACKEN 2010); (HEINZ 2011b); (HEINZ 2011a); (DÜNKEL 2011); (REUBAND 2011); Dessecker, 2011 #7356}

Ungarn (0%). Eher mäßige Steigerungen weisen Deutschland um +19,7%, Österreich um + 18,4%, Dänemark um + 7,6% und Schweden um + 23,8% auf.<sup>21</sup>

Gewiss sind Gefangeneneraten in ihrer Aussagekraft für die jeweilige Punitivität einer Nation zweifelhaft. Sie drücken das Verhältnis von Gefangenen zur Wohnbevölkerung aus und berücksichtigen die nationalen Unterschiede der nicht zur Wohnbevölkerung zählenden Inhaftierten nicht. Ein Anstieg der Gefangenenerate kann durch einen Anstieg der erfassten Kriminalität, der Ersatzfreiheitsstrafen oder eine Änderung der Strafrechtsaussetzungspraxis verursacht sein und lässt dann keine wirklich valide Aussage Punitivität zu.<sup>22</sup> Jedenfalls sind Höhe und Entwicklung der nationalen Gefangeneneraten offenbar entgegen geläufigem Alltagsverständnis nicht von der Höhe und Entwicklung der entsprechenden nationalen Kriminalitätsregistrierung abhängig<sup>23</sup>, was sie grundsätzlich als einen gut erfassbaren Parameter einer eher „zornigen“ oder bedachtsamen Kriminalpolitik in Betracht bleiben lässt. Immerhin liefern Gefangeneneraten standardisiert in gleicher Weise über die Nationen hinweg gezählte exakte Daten und werden deshalb vielfach, oft in Verbindung mit Verurteilungsdaten und mitunter ergänzt durch Daten über die amtliche Strafverfolgung, als ein probater vereinfachter Zugang zum ansonsten schwer fassbaren Phänomen der Punitivität genommen. Ohne all dies hier im Einzelnen darstellen zu können, ergibt die Analyse solcher „harter“ Daten des strafrechtlichen Reaktionsverhaltens, dass dieses in den einzelnen Nationen mitunter erheblich differiert, ein einheitlicher „nach oben“ hin zu vermehrter Strafschärfe weisender Trend also nicht erkennbar ist.

So kommt etwa Wolfgang Heinz in seinen weiteren Variablen der förmlichen Kriminalitätskontrolle berücksichtigenden Analysen für Deutschland zu einem differenzierten, die Hypothese einer „neuen Bestrafungslust“ insgesamt eher widerlegenden Befund. Für das Erwachsenenstrafrecht gelangt Heinz zu der Einschätzung, dass eine härtere Sanktionspraxis – jenseits der durch Gesetzesreformen wie der 1998 erfolgten Strafrahmenanhebung bedingten Praxis bei der gefährlichen Körperverletzung – sich weitgehend als „Mythos“ erweist.<sup>24</sup> Im Bereich des Jugendstrafrechts stellt er eine weitgehende Konstanz und vor allem in den 1980er Jahren eine „Milderung“ der jugendstrafrechtlichen Sanktionspraxis fest.<sup>25</sup>

#### IV.

Zur Erklärung des Befundes, dass „harte“ Daten des Kriminaljustizsystems erhebliche Differenzen zwischen den nationalen Kriminalpolitiken Europas erkennen lassen, ohne dass ein einheitlicher Trend zu mehr Punitivität erkennbar ist, werden Unterschiede in der politisch-ökonomischen Struktur der jeweiligen Gesellschaften angeführt, indem zwischen mehrheits- und konsensorientierten Demokratien unterschieden wird.<sup>26</sup> Erstere kennen ein Mehrheitswahlrecht, wonach der Gewinner alles bekommt. Sie verfügen typischerweise über ein auf Konfrontation angelegtes Zweiparteiensystem und eine Einparteienregierung. Letztere bestimmen die Wahl der Regierung nach dem Verhältnismodus, der politische Strömungen proportional nach ihrem Stimmenanteil berücksichtigt, und verfügen typischerweise über Koalitionsregierungen. Wirtschaftspolitische Entscheide werden in konsensorientierten Demokratien typischerweise korporativ, also in Aushandlungen zwischen

<sup>21</sup> Alle Angaben nach International Centre for Prison Studies, School of Law, Kings College London, World Prison Brief, Europe, <<http://www.prisonstudies.org>>.

<sup>22</sup> Zu methodischen Problemen (DÜNKEL 2010, 1032 ff.)

<sup>23</sup> Vgl. dazu etwa (LAPPI-SEPPÄLÄ 2010); (BECKETT / WESTERN 2001).

<sup>24</sup> (HEINZ 2011a); ähnlich (DÜNKEL 2011).

<sup>25</sup> (HEINZ 2009)

<sup>26</sup> (LIJPHART 1999).

Regierung, Gewerkschaften und Privatwirtschaft getroffen. Dem entspricht eine koordinierte Marktwirtschaft, die um langfristige ökonomische Stabilität und stabile Investitionsbedingungen bemüht ist, Bildung und Fortbildung breiter Bevölkerungskreise fördert und möglichst viele soziale Gruppen und Institutionen in Prozesse der kollektiven wirtschaftlichen Wertschöpfung und politischen Entscheidungsfindung einbindet. Im Gegensatz dazu praktizieren mehrheitsorientierte Demokratien in der Regel einen ökonomischen Neoliberalismus, der mit Wettbewerb, Marktfreiheit und staatlicher Nichteinmischung in Wirtschaftsabläufe assoziiert ist, auf Flexibilität des Arbeitsmarktes setzt und auf koordinierende Institutionen zur langfristigen Stabilisierung ökonomischer und sozialer Verhältnisse verzichtet. Der Stil der neoliberalen Politik ist konfrontativ, konfliktorientiert und von Tagesthemen bestimmt. Politische Gegner werden hart angegriffen, Krisen heraufbeschworen und die an spektakulären Geschehnissen interessierten Medien für eigene Belange eingespannt.

Das nach dem Zweiten Weltkrieg entwickelte Modell des Wohlfahrtsstaates bildet den Prototyp einer korporativen, koordinierten Marktwirtschaft. Heute sind etwa die skandinavischen Staaten und die Schweiz, minder ausgeprägt auch Deutschland, Österreich und die Benelux-Staaten korporativ strukturiert. Als markantestes Beispiel einer dem Neoliberalismus verpflichteten Gesellschaftsordnung gelten die USA und, in Europa, Großbritannien.

Der regelmäßige Zusammenhang zwischen wohlfahrtsstaatlicher Orientierung, konsensorientierter Demokratie, korporativer Entscheidungsfindung und koordinierter Marktwirtschaft schafft eine politische Verhandlungskultur, die zur Suche nach Gemeinsamkeiten und zur Verständigung mit der Bereitschaft zu gegenseitigem Nachgeben angelegt ist. Möglichst alle werden in die Verantwortung einbezogen, was Kritik an und Unzufriedenheit über Fehlentscheidungen in Grenzen hält. Das langfristig auf Interessenausgleich angelegte politische Klima lässt keine radikalen Veränderungen zu, sondern begünstigt Stabilität und allenfalls Reformen in kleinen Schritten, die jeweils argumentativ begründet werden müssen. Dementsprechend ist die Kriminalpolitik um Beständigkeit und gemäßigte, besonnen erwogene Reformen bemüht. Eine bei Gesetzgebungsprojekten beteiligte Beamtenbürokratie bremst populistische Begehren nach radikalen Strafschärfungen ab.

Im Gegensatz zu der eher trägen und langatmigen wohlfahrtsstaatlichen Kriminalpolitik ist die neoliberale durch scharfe Rhetorik, medienorientierte Dramatisierung der Kriminalitätslage, markante Kriegserklärungen an das Verbrechen und die Forderung nach möglichst scharfen Waffen dagegen bemüht. Taktgeber des kriminalpolitischen Geschehens sind Politiker, die sich von dem Thema Wahlerfolge versprechen<sup>27</sup>, und Massenmedien, deren kommerzielle Ausrichtung nach Sensationsdarstellungen verlangt. Forderungen an Stammtischen nach kurzen Prozessen und langem Wegsperrern werden ohne Filterung durch Expertenmeinung übernommen. Die permanente Überhitzung des Kriminalitätsdiskurses bedingt kurzfristige, medienwirksam präsentierbare Maßnahmen, deren absehbares Scheitern zu ständig neuen, noch drastischeren Maßnahmen nach dem Muster des „Mehr von Demselben“ Anlass gibt.<sup>28</sup>

Katherine Becket und Bruce WESTERN haben für die USA gezeigt, dass Bundesstaaten mit relativ gut ausgebautem Wohlfahrtssystem über relativ geringe Gefangenenraten verfügen und umgekehrt.<sup>29</sup>

David Downes und Kristine Hansen haben in einem über 18 Nationen, darunter unter anderem neben den USA und Japan die meisten westeuropäischen Länder, sich erstreckenden Vergleich zwischen staatlichen Sozialinvestitionen und Gefängnisraten die Abhängigkeit der jeweiligen Gefängnisraten von dem Ausmaß staatlicher Fürsorge bestätigt. Die Studie kommt zum Ergebnis, dass ein ausgebauter

<sup>27</sup> (SIMON 2007); (BECKETT 1997).

<sup>28</sup> (LAPPI-SEPPÄLÄ 2010); (KUNZ 2011, § 30, 325 ff.).

<sup>29</sup> (BECKETT / WESTERN 2001).

Wohlfahrtsstaat als „a principal, if not the main, protection against the resort to mass imprisonment in the era of globalization“ sei.<sup>30</sup>

Nicola Lacey kommt in ihrem inspirierenden Werk „*The Prisoners` Dilemma*“<sup>31</sup> zu ähnlichen Ergebnissen. Während neoliberale Marktwirtschaften (USA, Großbritannien, Neuseeland, Australien) hohe Gefangenenraten und zugleich hohe Registrierungsdaten von Tötungsdelikten aufweisen, fallen diese Zahlen bei koordinierten Marktwirtschaften (Niederlande, Deutschland, Schweden, Dänemark, Finnland, Norwegen) deutlich niedriger aus.<sup>32</sup>

In einem Regionenvergleich hat Tapio Lappi-Seppälä gezeigt, dass Erhöhungen der Gefangenenraten mit einem Abbau sozialstaatlicher Fürsorgeleistungen einhergingen. In den westeuropäischen Ländern besteht eine eindeutige umgekehrte Beziehung zwischen dem Ausmaß staatlicher Fürsorgeleistungen (sowohl in Prozentanteilen des Bruttoinlandsprodukts wie absolut pro Kopf) und dem Niveau von Gefangenenraten. Ferner ergibt sich in diesen Ländern ein starker positiver Zusammenhang zwischen hohen Einkommensunterschieden und erhöhten Gefangenenraten.<sup>33</sup>

Aus all dem ergibt sich die Annahme, dass eine um sozialen Ausgleich bemühte sozio-ökonomische Struktur mit einem gemäßigten, Emotionen bändigenden und der Expertenvernunft Raum gebenden Umgang mit Rechtsbrechern verbunden ist. Umgekehrt ist die durch soziale Kälte gekennzeichnete neoliberale Ellbogengesellschaft mit einem hohen Niveau eines pönalen Populismus assoziiert.

## V.

Das Interesse für Unterschiede der Registrierungsergebnisse von nationalen Kriminaljustizsystemen begrenzt die Erkenntnisperspektive auf den Vergleich nationalstaatlicher Praktiken der von jeweiligen nationalen Instanzen betriebenen Kriminalitätskontrolle. Damit wird das jeweilige nationale „Profil“ der staatlichen Kriminalitätskontrolle *pars pro toto* als Indikator der Punitivität der jeweiligen Gesellschaft genommen – und damit überschätzt. Der Nationalstaat hat in seiner regulierenden und gestaltenden Funktion für die sich entwickelnde globale Weltgesellschaft an Bedeutung verloren.

Das klassische nationale Recht verliert sein Regelungsmonopol und erfährt transnationale Erweiterungen durch supranationales Recht, durch Modelle staatlicher Zusammenarbeit und durch Normproduktion in non-gouvernementalen Organisationen. Infolge transnationaler Freizügigkeit und Migrationsströmen sind die mit den Instrumenten des Rechtsstaats zu schützenden Individuen weniger denn je mit den Staatszugehörigen identisch.

Die Entwicklung betrifft auch das Strafrecht und bewirkt speziell bei der Bekämpfung von Terrorismus und Organisierter Kriminalität einen Wandel von nationaler einigermaßen rechtsstaatlich gebändigter Strafverfolgung hin zu einer transnationalen Sicherheitsarchitektur, die im Interesse präventiver Gefahrenabwehr strafrechtliche mit polizeilichen und geheimdienstlichen Aspekten verbindet und individuelle Freiheit gering achtet. Beispiele dafür finden sich nicht nur in völkerrechtswidrigen Praktiken der USA wie dem Betrieb des Gefangenenlagers von Guantánamo und der Foltermethode des simulierten Ertränkens (*Waterboarding*). Auch die UNO setzt Individuen einer gerichtlich nicht überprüfbaren Überwachung und Kontrolle aus. Die sog. *Smart Sanctions* der UNO-Sanktionslisten verpflichten alle UN-Staaten zum Einfrieren von Konten und zur Unterbindung von

---

<sup>30</sup> (DOWNES / HANSEN 2006, 1).

<sup>31</sup> (LACEY 2008).

<sup>32</sup> (LACEY 2012, 12).

<sup>33</sup> (LAPPI-SEPPÄLÄ 2010, 975 f.)

Auslandsreisen Verdächtigter. Die Listen werden ohne gerichtliche Kontrollmöglichkeit von einem Sanktionsausschuss auf Grund geheimdienstlicher Informationen geführt. Personen auf diesen Listen werden nicht gelöscht, auch wenn ihnen nichts nachgewiesen werden kann.<sup>34</sup>

Bündig und vereinfacht ausgedrückt: Die in der sich bildenden globalen Weltgesellschaft unumgängliche Vereinheitlichung des Strafrechts begünstigt mit einer schwer zu durchbrechenden Eigengesetzlichkeit den bereits für das nationale Recht diagnostizierten<sup>35</sup> Wandel von einem Bürger- zu einem Feindstrafrecht. In dem Maße, wie das Publikum dies akzeptiert oder sich damit abfindet, wächst auch die soziale Punitivität. Die Kriminologie hat dieser Entwicklung bisher kaum Beachtung geschenkt.

## VI.

Neben der sich bildenden global einheitlichen Sicherheitsarchitektur, in der nationales mit trans- und internationalem Recht verflochten ist, nähern sich die Lebensbedingungen der Menschen in einer Weise an, die Gemeinschaftsverantwortung und Solidaritätsgefühle schrumpfen lässt.

Die Einteilung der westeuropäischen Nationen nach wohlfahrtsstaatlicher Konsensorientierung und neoliberaler Mehrheitsorientierung entspricht der heutigen Realität nur noch bedingt. Insbesondere das Modell des Wohlfahrtsstaates hat seit den frühen 1980er Jahren seine klaren Konturen eingebüßt und wird nur noch in mehr oder weniger abgeschwächter Form praktiziert. Wirtschaftliche Krisen, die durch globalen Wettbewerb ausgelöst wurden, eine Überalterung der Bevölkerung und eine Überlastung der sozialen Systeme haben dazu geführt, dass fürsorgende Leistungen des Staates überall in der entwickelten Welt in deutlich bescheidenerem Masse als früher erbracht werden. Die neoliberale Orientierung gewinnt auch in traditionellen Wohlfahrtsstaaten an Einfluss und mindert deren sozialstaatliche Orientierung.

Diese fortschreitende Konvergenz zeigt sich in der von Zygmunt Bauman eindrücklich beschriebenen durchgängigen Organisation der heutigen westlichen Gesellschaft nach ökonomischen Kriterien.<sup>36</sup> Das aus der Perspektive des Akteurs nach seinen Präferenzen zur Befriedigung seiner Konsumwünsche ökonomisch Sinnvolle ist der vorherrschend gewordene Handlungsmaßstab. Das neue Freiheitsverständnis bezieht sich auf die Wahl zwischen diversen kommerziellen Angeboten. Die Wahl ist frei, ihr Treffen obligatorisch, Bedürfnisaufschub und Beschränkung sind verpönt. Sämtliche menschlichen Lebensbereiche werden nach dem Einkaufschema einer Shopping-Tour abgewickelt. Der zu erwartende eigene Profit wird zum bestimmenden Kriterium für das Ausschlagen, Eingehen oder Beenden sozialer Kontakte. Der Mitmensch erscheint als Ware, dessen Wert nach ökonomischen Nützlichkeitsabwägungen abzuschätzen ist. Der zwischenmenschliche Umgang folgt dem Muster des Umgangs mit Konsumobjekten. Das Knüpfen und Lösen von persönlichen Bindungen ist moralisch indifferent, so dass die Akteure der Verantwortung füreinander entbunden sind. In der Tyrannei des Augenblicks<sup>37</sup> verlieren Empathie und Solidarität an Bedeutung. Auch die persönliche Sicherheit wird zum Konsumgut, das man gegen Bezahlung bei privaten Sicherheitsanbietern erwirbt.<sup>38</sup>

<sup>34</sup> Vgl. die UN-Resolution 1267. Dazu die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes EuGH C-402-05 und C-415-05 vom 3. Sept. 2008, insbes. No. 158-376 sowie KOCHER 2011. Zur Kollision mit menschenrechtlichen Schutzstandards der Europäischen Union EuGH C-402-05 und C-415-05 v.3.9.2008, No. 158-376 (Kadi/ Al Barakaat).

<sup>35</sup> (JAKOBS 2003); (JAKOBS 2004).

<sup>36</sup> (BAUMAN 2000); (BAUMAN 2009).

<sup>37</sup> (ERIKSEN 2002).

<sup>38</sup> (GOOLD / LOADER / THUMALA 2010).



Mit dem Verlust an zwischenmenschlicher Solidarität in der Konsumgesellschaft geht auch die Bereitschaft zur solidarischen Stützung Bedürftiger verloren. Mehr noch: Mit dem Schwinden von Empathie und Solidarität schwindet auch die Einsicht in die Werthaftigkeit des Sozialstaates. Soziale Benachteiligung wird als Ausdruck persönlichen Versagens, mangelnder Leistungsbereitschaft und unsozialer Lebensformen verstanden. Das Abrutschen in „prekäre“ Lebensbedingungen erscheint als eine Folge der Infragestellung der Konsumgesellschaft oder des Versäumens ihrer Verpflichtungen. Die „fehlerhaften Konsumenten“ sind in der Konsumgesellschaft unbrauchbar gewordene Konsumobjekte, für deren „Nutzlosigkeit“ niemand anderes als sie selbst die Verantwortung zu übernehmen hat.<sup>39</sup>

Unter dem Eindruck schwer beherrschbarer globaler Risiken entwickelt sich eine weltweite Angstkultur, die Prozesse der Entsolidarisierung und Ausgrenzung auslöst. Medien und praktische Politik betreiben nun praktisch allerorts und jederzeit einen dramatisierenden Diskurs über die öffentliche Sicherheit. Dieser wird in der Bevölkerung aufgegriffen und führt dort zu dem beschriebenen<sup>40</sup> Flächenbrand an Punitivität.

Die Entwicklung der westlichen Gesellschaften in ähnlichen Geleisen der egoistischen Bedürfnisbefriedigung und der Kollektivangst bleibt auf die Kriminalpolitik nicht ohne Einfluss. Jene zu neuen einheitlichen Formen der präventiven Kontrolle führende Entwicklung ist in der theoretischen Kriminologie vielfach beschrieben worden. Jock Young<sup>41</sup>, David Garland<sup>42</sup>, Barbara Hudson<sup>43</sup>, Lucia Zedner<sup>44</sup>, Loic Wacquant<sup>45</sup>, Tobias Singelstein, Peer Stolle<sup>46</sup> und andere<sup>47</sup> haben dazu beigetragen.

Der neue einheitliche Stil der Kriminalitätskontrolle äußert sich in Umständen, die sich stichwortartig in Privatisierung und Käuflichkeit von Sicherheit, vorbeugender technischer Überwachung und Opferorientierung ausdrücken.<sup>48</sup> Die Auswirkungen dieser theoretisch erschlossenen einheitlichen Entwicklung lassen sich auch an einem neuen einheitlichen Stil der Praktischen Kriminalpolitik festmachen. Für diesen ist die Dramatisierung des Kriminalitätsthemas und das populistisch simplifizierende Anpreisen harten Einschreitens kennzeichnend. Auch in Westeuropa wird Kriminalität inzwischen als zentrales Wahlkampfthema genutzt und mit Forderungen nach „Null Toleranz“ und mehr Strafhärte verbunden. Während zunächst nur rechtspopulistische Hardliner vor „gefährlichen Experimenten“ in liberalen Strafrechtsreformen warnten, haben inzwischen alle großen Parteien mit kaum merklichen Differenzen auf die Linie eines harten entschlossenen Vorgehens gegen Kriminalität eingeschwenkt.<sup>49</sup> Gerhard Schröders Ratschlag des „Wegschließens – und zwar für immer!“<sup>50</sup>, John Majors Empfehlung „to condemn more and to understand less“<sup>51</sup> und Nicolas

---

<sup>39</sup> (BAUMAN 2009, 167 ff.)

<sup>40</sup> Oben zu I.

<sup>41</sup> (YOUNG 1999).

<sup>42</sup> (GARLAND 2008).

<sup>43</sup> (HUDSON 2003).

<sup>44</sup> (ZEDNER 2007).

<sup>45</sup> (WACQUANT 2009).

<sup>46</sup> (SINGELSTEIN / STOLLE 2012).

<sup>47</sup> Vgl. auch meine Beiträge (KUNZ 2000); (KUNZ 2002); (KUNZ 2004); (KUNZ 2005); (KUNZ 2011, § 29 ff., 323 ff.)

<sup>48</sup> Detaillierter: (KUNZ 2011, § 31, 339 ff.)

<sup>49</sup> Ob das bislang einzige Gegenbeispiel des früheren Hessischen Ministerpräsidenten Roland Koch, der den Landtagswahlkampf 2008 mit Forderungen nach drastischen Verschärfungen des Jugendstrafrechts polarisierte und dessen Partei CDU vermutlich deshalb 12% an Stimmen verlor, Schule macht, bleibt abzuwarten.

<sup>50</sup> Bild am Sonntag, 8. Juli 2001.

<sup>51</sup> (GARLAND 2001), 184, Fn. 52.

Sarkozys Aufforderung, Hochdruckreiniger gegen Kriminelle einzusetzen<sup>52</sup>, lassen sich als Programmsätze einer kriminalpolitischen Internationale verstehen, die mit Stammtischparolen um Wähler wirbt. Für nahezu sämtliche politisch relevante Akteure – von Berufspolitikern über Medienschaffende bis zum selbsternannten Wortführer am Stammtisch – gelten Justiz- und Strafvollzugsschelte („Kuscheljustiz“ und „Hotelvollzug“) als obligatorisch und Empfehlungen für mäßige Strafreaktionen oder gar Entkriminalisierung als weltfremde Träumerei. Rechtspopulistische Parteien verdanken Parolen über kriminelle Ausländer, die es automatisch abzuschieben gelte, wesentlich ihre zum Teil erdrutschartigen Wahlerfolge.<sup>53</sup> Diese Parteien propagieren in fataler Weise für Ausländer ein Feindstrafrecht<sup>54</sup> und kontrastieren dies mit Forderungen nach nachsichtiger Behandlung der Kriminalität „von uns“ Angepassten<sup>55</sup>. Jene praktisch von allen Rechtspopulistischen Parteien Mitteleuropas vertretene, vermutlich von einer breiten Mehrheit geteilte, Gabelung der strafrechtlichen Reaktionsmuster in solche für uns selbst und solche für Fremde ähnelt fatal David Garlands Unterscheidung zwischen *criminology of the self* und *criminology of the other*<sup>56</sup>. Bevölkerungsbefragungen bringen dies nicht angemessen ans Licht. Im Gegenteil besteht dabei die Gefahr, befürwortete Sanktionsmilde, die sich ausdrücklich oder stillschweigend auf Normabweichungen der Angepassten bezieht, mit befürworteter Sanktionshärte für Fremde aufzurechnen und damit die hohe Punitivität gegenüber Fremden zu verkennen.

Auch in den nationalen Strafgesetzgebungen ist ein einheitlicher Trend erkennbar, der hin zu einem kontrollorientierten Präventionsstrafrecht verläuft,<sup>57</sup> welches mit vagen Begrifflichkeiten sich auf jedwede Gesellschaftsgefahr bezieht, vorbeugend interveniert und sich dabei quasi geheimdienstlicher Beweismittel bedient. Das Strafrecht wird der prominenten französischen Autorin Mireille Delmas-Marty zufolge „flou“<sup>58</sup> und verliert nach nicht weniger prominenten deutschen Autoren sein „alteuropäisches Prinzipiendenken“<sup>59</sup>. Eine für die Angstkultur funktionale Gesetzgebung ist bemüht, gemutmaßte Punitivitätserwartungen der Bevölkerung möglichst bereits vorbeugend aufzugreifen und abzuarbeiten. In den besonders publikumsinteressierten Bereichen der außerhäuslichen Gewalt- und Sexualdelinquenz werden „Strafbarkeitslücken“ rasch und vollständig gefüllt und ständig Nachbesserungen nach dem Muster des „Mehr von demselben“ vollzogen. So wurde das deutsche Strafgesetzbuch (ohne Nebengesetze!) seit 1990 durch 94 neue Gesetze geändert. „In der Hitze einer massenmedial bewegten Öffentlichkeit [ist] die Sexualdelinquenz ... endgültig zum Motor der Kriminalpolitik geworden. Sie bietet den Anlass zur Ausdehnung strafprozessualer Eingriffsbefugnisse (Stichwort: genetischer Fingerabdruck) sowie zur Ausweitung der Sicherungsverwahrung. Insofern hat das Sexualstrafrecht den Paradigmenwechsel vom – limitierten –

---

<sup>52</sup> Davon berichteten die französischen Tageszeitungen im Juli 2005.

<sup>53</sup> Die von dem damaligen Amtsrichter Roland Schill gegründete Partei Rechtsstaatlicher Offensive verzeichnete mit der Forderung nach konsequenter Strafverfolgung und harter Bestrafung in der Hamburger Bürgerschaftswahl auf Anhieb 19,4% Stimmanteile. Ähnliche Programme und Wahlerfolge finden sich bei der von Jörg Haider geleiteten Freiheitlichen Partei Österreichs (FPÖ), die zeitweise mit Forderungen u. a. nach automatischer Abschiebung kriminell gewordener Ausländer zweitstärkste Partei in Österreich wurde, und des von Jean-Marie Le Pen gegründeten und heute von Marine Le Pen geführten französischen Front National (FN), der mit dem zentralen Thema der Beschränkung der Einwanderung bei den Präsidentschaftswahlen 2012 17,9% der Wählerstimmen erzielte. In der Schweiz wurde eine von der Schweizerischen Volkspartei (SVP) lancierte Initiative zur Ausschaffung krimineller Ausländer 2010 von Volk und Ständen angenommen. Jüngst hat die SVP eine weitere Durchsetzungsinitiative lanciert, um bei der Wegweisung straffälliger Ausländer Rücksichten auf Menschenrechte zu verhindern, vgl. Neue Zürcher Zeitung vom 26. 7. 2012, 24.

<sup>54</sup> Vgl. oben Fn. 35.

<sup>55</sup> Vgl. (FREHSEE 1991).

<sup>56</sup> (GARLAND 2008, 137 f.)

<sup>57</sup> Näher dazu (KUNZ 2010).

<sup>58</sup> (DELMAS-MARTY 1986).

<sup>59</sup> (JAKOBS 1995); (LÜDERSSEN 1995).

Rechtsgüterschutz hin zu einem polizeirechtlichen Interventionsrecht vollzogen“.<sup>60</sup> Die neuere Strafgesetzgebung der Schweiz wird von dem Doyen der Schweizer Strafrechtswissenschaft ähnlich scharf kritisiert. Das Strafgesetz sei „zu einem Medium rein instrumenteller Verfolgung mehr oder minder zeitgebundener Zwecke“ und „zur Manövriermasse politisch angeleiteter Manipulation“ verkommen. Die neu geschaffenen Strafvorschriften verdanken „ihre Existenz außenpolitischen Rücksichten, kriminalpolitischem Kalkül oder ihrer durch die Medien hochgespielten Bedeutung“.<sup>61</sup>

## VII.

Was sich auf Grund des „bodenständigen“ Nationenvergleichs harter Daten des Kriminaljustizsystems als Divergenz erweist, stellt sich aus der „Vogelperspektive“ der Gesellschaftsanalyse der Spätmoderne und ihrer sozialpsychologischen Befindlichkeit als einheitlicher Trend mit kleineren Abweichungen dar. Der Mikro- und Meso-Vergleich regionaler und nationaler Strukturen zeigt erhebliche Unterschiede, die Makro-Analyse der aktuellen Gesellschaften westlichen Typs hingegen wesentlich Gemeinsamkeiten. Darin liegt kein Widerspruch, sondern die Differenz ist Konsequenz des gewählten Blickwinkels und der Verschiedenheit der sich daraus ergebenden Themen. Die Reaktionen des Kriminaljustizsystems spiegeln eben nicht getreulich die sozialpsychologische Befindlichkeit der Gesellschaft. Die Justiz registriert die öffentliche Meinung und reagiert darauf je nach Justizkultur mehr oder weniger autonom. Unterschiedliche Strafpraktiken müssen deshalb nicht Ausdruck entsprechend unterschiedlicher Punitivitätserwartungen der Bevölkerung sein, sondern können vom Ausmaß der Abhängigkeit der Justiz von der öffentlichen Meinung abhängen. Die in Deutschland breit ausgebaute Ministerial- und Gerichtsbürokratie mit ihrem auf Lebenszeit ernannten Personal agiert relativ bürgerfern<sup>62</sup> und vermag Strafbegehren der Bevölkerung vergleichsweise stark bremsend zu beeinflussen. Umgekehrt dürften die Entscheide einer vom Wahlvolk unmittelbar abhängigen Justiz in zahlreichen Staaten der USA eher als Seismographen der gesellschaftlichen Punitivität zu verstehen sein als die Produkte eines faktisch autonom agierenden, Strafwünsche nach Routinepraktiken filternden Justizbeamtenapparates.

„Harte Daten“ der offiziellen Kriminalitätskontrolle lassen im Nationenvergleich deutliche Unterschiede der staatlichen Kriminalpolitik ohne einheitlichen Trend zu mehr Strafschärfe erkennen. Der Fixierung auf Registrierungsergebnisse von nationalen Kriminaljustizsystemen entgeht jedoch, was sich im Vorfeld der strafrechtlichen Kontrollinstanzen in politischen Diskursen an Stammtischen, in den Medien und in Wahlkämpfen abspielt. Insofern Punitivität sich nicht in der förmlich betriebenen Sanktionspraxis erschöpft, sondern im Kern eine Befindlichkeit der Gesellschaft ausdrückt, sind kollektive Empfindungen über den gesellschaftlich gebotenen Umgang mit Rechtsbrechern zur Bestimmung der Punitivität einer Gesellschaft von zentraler Bedeutung. Die Bekämpfung von Terrorismus und Organisierter Kriminalität im trans- und internationalen Kontext begünstigt mit ihren einseitig Sicherheit betonenden und Bürgerrechte gering achtenden Praktiken feindstrafrechtliche Tendenzen, die sich auf das Niveau der Punitivität über Nationen hinweg in den betreffenden Weltregionen auswirken könnten, jedoch von der Kriminologie bislang kaum beachtet werden. Die sich bildende globale Weltgesellschaft strukturiert die Lebensbedingungen nach ökonomischen Maßstäben des profitorientierten Konsums, welcher Prozesse der Entsolidarisierung und Ausgrenzung begünstigt. Die Einheitlichkeit dieser Entwicklung lässt auch in Nationen mit einer (noch gewissen) sozialstaatlichen Orientierung künftig ein hohes Ausmaß an Punitivität erwarten.

<sup>60</sup> (DUTTGE / HÖRNLE / RENZIKOWSKI 2004, 1072).

<sup>61</sup> (STRATENWERTH 2009, 114, 123, 125).

<sup>62</sup> Dazu (LUHMANN 2001, 173 ff.); (TEUBNER 1989, 74).

- BAUMAN ZYGMUNT (2000) *Liquid Modernity*, Blackwell, Cambridge
- BAUMAN ZYGMUNT (2009) *Leben als Konsum*, Hamburger Edition (orig. Consuming Life, 2007)
- BECKETT KATHERINE (1997) *Making Crime Pay*, New York
- BECKETT KATHERINE / WESTERN BRUCE (2001) Governing social marginality. In GARLAND D. (Hrsg.): *Mass Imprisonment: Social Causes and Consequences*, Sage, London, 35 - 50
- DELMAS-MARTY MIREILLE (1986) *Le flou du droit. Du code pénal aux droits de l'homme*, Presses Universitaires de France, Paris
- DOWNES DAVID / HANSEN KRISTINE (2006) Welfare and Punishment in Comparative Perspective. In ARMSTRONG S., MC ARA L. (Hrsg.): *Perspectives on Punishment*, Oxford, 133 - 154
- DÜNKEL FRIEDER (2010) Gefangenenraten und Kriminalpolitik in Europa: Zusammenfassung und Schlussfolgerungen. In DÜNKEL F., LAPPI-SEPPÄLÄ T., MORGENSTERN C., VAN ZYL SMIT D. (Hrsg.): *Kriminalität, Kriminalpolitik, strafrechtliche Sanktionspraxis und Gefangenenraten im europäischen Vergleich*, Mönchengladbach, 1023 - 1118
- DÜNKEL FRIEDER (2011) Werden Strafen immer härter? Anmerkungen zur strafrechtlichen Sanktionspraxis und zur Punitivität, in: In BANNENBERG B., JEHLE J.-M. (Hrsg.): *Gewaltdelinquenz. Lange Freiheitsentziehung. Delinquenzverläufe*, 209 ff.
- DURKHEIM EMILE (1976) *Regeln der soziologischen Methode*, Hrsg.: KÖNIG R., 5. Aufl., Darmstadt usw. (orig. Les règles de la méthode sociologique, Paris 1895)
- DURKHEIM EMILE (1977) *Über die Teilung der sozialen Arbeit*. Eingeleitet von Luhmann N., Frankfurt a. M. (orig. De la division du travail social, Paris 1930)
- DURKHEIM EMILE (1981) *Die elementaren Formen des religiösen Lebens*, Suhrkamp, Frankfurt am Main (orig. Les formes élémentaires de la vie religieuse, Paris 1968)
- DUTTGE GUNNAR / HÖRNLE TATJANA / RENZIKOWSKI JOACHIM (2004) Das Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. *NJW*, 1065 - 1072
- EDELMAN MURRAY (2005) *Politik als Ritual*, Campus, 3. Auflage, Frankfurt, New York (orig. The symbolic uses of politics, 1964)
- ERIKSEN THOMAS H. (2002) *Die Tyrannei des Augenblicks. Die Balance finden zwischen Schnelligkeit und Langsamkeit*, Freiburg i. Br. u. a.
- FREHSEE DETLEV (1991) Zur Abweichung der Angepassten. *KrimJ*, 23, 25 - 45
- GARLAND DAVID (2001) *The Culture of Control. Crime and Social Order in Contemporary Society*, Oxford University Press, Oxford, New York
- GARLAND DAVID (2004) Kriminalitätskontrolle und Spätmoderne in den USA und Grossbritannien. *KrimJ* 36, 3-10
- GARLAND DAVID (2007) High Crime Societies and Cultures of Control. *KrimJ* 9. Beiheft, 231 - 249
- GARLAND DAVID (2008) *Kultur der Kontrolle: Verbrechensbekämpfung und soziale Ordnung in der Gegenwart*, Frankfurter Beiträge zur Soziologie und Sozialphilosophie, Frankfurt am Main (orig. orig. The Culture of Control. Crime and Social Order in Contemporary Society, 2001)
- GOOLD BENJAMIN / LOADER IAN / THUMALA ANGELICA (2010) Consuming security? tools for a Sociology of Security Consumption. *Theoretical Criminology*, 3 - 30
- HEINZ WOLFGANG (2009) Zunehmende Punitivität in der Praxis des Jugendkriminalrechts? Analysen aufgrund von Daten der Strafrechtspflegestatistiken. In JUSTIZ B. D. (Hrsg.): *Das Jugendkriminalrecht vor neuen Herausforderungen? Jenaer Symposium*, Mönchengladbach, 29 - 82
- HEINZ WOLFGANG (2011a) Neue Straflust der Justiz - Realität oder Mythos? *Neue Kriminalpolitik*, 14 - 27
- HEINZ WOLFGANG (2011b) Neue Lust am Strafen. Gibt es eine Trendwende auch in der deutschen Sanktionspraxis? In KÜHL K., SEHER G. (Hrsg.): *Rom, Recht, Religion. Symposium für Udo Ebert zum 70. Geburtstag*, Mohr Siebeck, Tübingen, 435 - 458
- HUDSON BARBARA (2003) *Justice in the Risk Society*, Sage, London u. a.
- IRWIN JOHN / AUSTIN JAMES (2001) It's about time. America's imprisonment binge., 3. Aufl., Wadsworth, Belmont, 1-18
- JAKOBS GÜNTHER (1995) Das Strafrecht zwischen Funktionalismus und "alteuropäischem Prinzipiendenken" *ZStW* 107, 843-876

- JAKOBS GÜNTHER (2003) Bürgerstrafrecht und Feindstrafrecht. In HSU Y.-H. (Hrsg.): *Foundations and Limits of Criminal Law and Criminal Procedure. An Anthology in Memory of Professor Fu-Tseng Hung*, 41–61
- JAKOBS GÜNTHER (2004) Bürgerstrafrecht und Feindstrafrecht. *HRRS Onelinezeitschrift für Höchststrichterliche Rechtsprechung im Strafrecht*, 88-95
- KUNZ KARL-LUDWIG (2004) Der aktuelle Sicherheitsdiskurs als neue Herausforderung für die Kriminologie - der Sicherheitsdiskurs der Spätmoderne. In KRIMINOLOGIE S. A. F. (Hrsg.): *Kriminologie - Wissenschaftliche und praktische Entwicklungen: gestern, heute, morgen*, Zürich, Chur, 155-170
- KUNZ KARL-LUDWIG (2000) *Bürgerfreiheit und Sicherheit*, Bern
- KUNZ KARL-LUDWIG (2002) Kriminalwissenschaften und gesellschaftliche Sicherheit. In DUTTGE G., GEILEN G., MEYER-GOSSNER L., WARDA G. (Hrsg.): *Gedächtnisschrift für Ellen Schlüchter*, Heymanns, Köln, Berlin, Bonn, München, 727-742
- KUNZ KARL-LUDWIG (2005) Grundzüge der heutigen Kriminalpolitik. *Neue Kriminalpolitik* 17, 151 - 160
- KUNZ KARL-LUDWIG (2010) Strafrechtsmodelle und Gesellschaftsstruktur. *KrimJ* 42, 9–23
- KUNZ KARL-LUDWIG (2011) *Kriminologie. Eine Grundlegung*, Haupt UTB, 6. Auflage, Bern, Stuttgart, Wien
- KURY HELMUT / OBERGFELL-FUCHS JOACHIM (2006) Punitivität in Deutschland. Zur Diskussion um eine neue "Straflust". In Feltes T. / Pfeiffer C. / Steinhilper G.: *Kriminalpolitik und ihre wissenschaftlichen Grundlagen. Festschrift für Professor Dr. Hans-Dieter Schwind zum 70. Geburtstag*, Heidelberg, 1021-1043
- KURY HELMUT / OBERGFELL-FUCHS JOACHIM (2008) Methodische Probleme bei der Erfassung von Sanktionseinstellungen (Punitivität) - ein quantitativer und qualitativer Ansatz. In GROENEMEYER A., WIESELER S. (Hrsg.): *Soziologie sozialer Probleme und sozialer Kontrolle. Realitäten, Repräsentationen und Politik*, VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden, 231 - 257
- KURY HELMUT / KANIA HARALD / OBERGFELL-FUCHS JOACHIM (2004) Worüber sprechen wir, wenn wir über Punitivität sprechen? Versuch einer konzeptionellen und empirischen Begriffsbestimmung. *KrimJ* 8. Beiheft, 51 - 88
- KURY HELMUT / BRANDENSTEIN MARTIN / OBERGFELL-FUCHS JOACHIM (2009) Dimensions of Punitiveness. *European Journal on Criminal Policy and Research* 15, 63 - 81
- LACEY NICOLA (2008) *The Prisoners` Dilemma. Political economy and punishment in contemporary democracies*, Cambridge University Press, Cambridge
- LACEY NICOLA (2012) Punishment in the Perspective of Comparative Political Economy. *Krim. Journal* Nr. 1, 9 - 31
- LAPPI-SEPPÄLÄ TAPIO (2010) Vertrauen, Wohlfahrt und politikwissenschaftliche Aspekte: International vergleichende Perspektiven zur Punitivität. In DÜNKEL F., LAPPI-SEPPÄLÄ T., MORGENSTERN C., VAN ZYL SMIT D. (Hrsg.): *Kriminalität, Kriminalpolitik, strafrechtliche Sanktionspraxis und Gefangenenraten im europäischen Vergleich*, Mönchengladbach, 937 - 996
- LIJPHART AREND (1999) *Patterns of Democracy. Government Forms and Performance in Thirty-six Countries*, Yale University Press, New Haven, London
- LOADER IAN (2006) Fall of the 'Platonic Guardians'. Liberalism, Criminology and Political Responses to Crime in England and Wales. *The British Journal of Criminology* 46/4, 561 - 586
- LÜDERSSSEN KLAUS (1995) Das Strafrecht zwischen Funktionalismus und "alteuropäischem Prinzipiendenken". *ZStW* 107, 877-906
- LUHMANN NIKLAS (2001) *Die Gesellschaft der Gesellschaft*, Frankfurt a. M.
- MATURANA HUMBERTO / VARELA FRANCISCO (1980) *Autopoiesis and Cognition: The Realization of the Living*, Dordrecht (orig. 1973)
- OBERWITTLER DIETRICH / HÖFER SVEN (2005) Crime and Justice in Germany. An Analysis of Recent Trends and Research. *European Journal of Criminology* 2/4, 465 - 508
- OELKERS NINA / ZIEGLER H. (2009) Punitivität, Verantwortung und Soziale Arbeit. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe ZJJ* 20, 38 - 44
- PRATT J. / BROWN D. / BROWN M. / HALLSWORTH S. / MORRISON W. (Hrsg.) *The New Punitiveness. Trends, Theories, Perspectives* (2005), Willan, Portland, Oregon

- PRATT JOHN (2007) *Penal Populism*, London, New York
- REUBAND KARL-HEINZ (2011) Changing Punitiveness in the German Population? A Review of the Empirical Evidence Based on Nationwide Surveys. In KURY H., SHEA E. (Hrsg.): *Punitivity and International Developments Vol. 2: Insecurity and Punitiveness*, Brockmeyer, Bochum, 131 - 163
- SACK FRITZ (2010) Der weltweite „punitiv Turn“ – Ist die Bundesrepublik dagegen gefeit? In GROENEMEYER A. (Hrsg.): *Wege der Sicherheitsgesellschaft. Gesellschaftliche Transformationen der Konstruktion und Regulierung innerer Unsicherheiten*, VS Verlag, Wiesbaden, 165 - 191
- SIMON JONATHAN (1997) Governing Through Crime. In FISHER G., FRIEDMAN L. (Hrsg.): *The Crime Conundrum*, New York, 171–190
- SIMON JONATHAN (2007) *Governing through Crime: how the war on crime transformed American democracy and created a culture of fear*, University Press, Oxford
- SINGELNSTEIN TOBIAS / STOLLE PEER (2012) *Die Sicherheitsgesellschaft. Soziale Kontrolle im 21. Jahrhundert*, Verlag für Sozialwissenschaften, 3. Auflage, Wiesbaden
- SNACKEN SONJA (2010) Resisting Punitiveness in Europe? *Theoretical Criminology*, 273- - 292
- STRATENWERTH GÜNTER (2009) Neuere Strafgesetzgebung - eine Philippika. *Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht (ZStrR)*, 107, 114 - 126
- STRENG FRANZ (2006) Befunde und Hintergründe zunehmender Punitivität. *Verantwortung für Jugend*, DVJJ, Mönchengladbach, 354 - 373
- SUTTERLÜTY FERDINAND (2003) *Gewaltkarrieren. Jugendliche im Kreislauf von Gewalt und Missachtung*, Campus, Frankfurt a. M.
- TEUBNER GUNTHER (1989) *Recht als autopoietisches System*, Frankfurt a. M.
- TONRY MICHAEL (2004) Why aren't German Penal Policy harsher and Imprisonment Rates higher? . *German Law Journal* 5/10, 1187-1206
- TONRY MICHAEL (2007) Determinants of Penal Policy. In TONRY M. (Hrsg.): *Crime, Punishment, and Politics in Comparative Perspective. Crime and Justice, Vol. 36*, Chicago University Press, Chicago, 1 - 48
- VAN DÜLMEN RICHARD (1995) *Theater des Schreckens. Gerichtspraxis und Strafrituale in der frühen Neuzeit*, Beck, München
- WACQUANT LOIC (1999) How penal common sense comes to Europeans: notes on the transatlantic diffusion of the neo-liberal doxa *European Societies, Vol. 1, No. 3*, 319 - 352
- WACQUANT LOIC (2009) *Punishing the Poor: The neoliberal Government of Social Insecurity*, Duke University Press, Durham
- WHITMAN J. Q. (2003) *Harsh Justice. Criminal Punishment and the Widening Divide between America and Europe*, Oxford University Press, Oxford
- WILSON JAMES Q. (1975) *Thinking about Crime*, Basic Books, Revised Edition 1985, New York
- YOUNG JOCK (1999) *The Exclusive Society: Social Exclusion, Crime and Difference in Late Modernity*, Sage, Thousand Oaks
- YOUNG JOCK (2002) Searching for a New Criminology of Everyday Life: A Review of "The Culture of Control" by David Garland. *British Journal of Criminology* 42, 228–261
- ZEDNER LUCIA (2007) Pre-Crime and Post-Criminology? *Theoretical Criminology* 11, 261–281